

Als versöhnlicherer Nachtrag sei angemerkt, daß die Schrift in diesem von ihr geprägten System auch Möglichkeiten zur Rechtssicherheit in sich trägt. Mit ihrer Hilfe wird garantiert, daß ein Angeklagter nicht von Todfeinden denunziert werden kann. Mit einem Schriftstück können Denunzierte nach einem Reinigungseid bei Bedarf neue Anschuldigungen zum Schweigen bringen. Und schließlich ist es nur mittels der Schrift möglich, daß Gutachter persönliche Differenzen nicht berücksichtigen können, wenn sie über einen Geständigen urteilen, da ihnen nur der Fall, nicht die Identität der Person bekannt ist<sup>124</sup>.

---

124) Dazu oben Anm. 48, 74 und 69.